

Aussteller  
(Bezeichnung und Anschrift der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)

Pfarreianrede  
Patronat  
Straße Hausnummer  
PLZ Ort

Lfd. Nr.: 2009 / 0001

Pfarreianrede Patronat, Straße Hausnummer, PLZ Ort

Anrede  
Vorname Name  
Straße Hausnummer  
Plz Ort

**Gs**

### Sammelbestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

im Zeitraum von ..... bis .....

Name und Anschrift des Zuwendenden:			
	Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung
<b>EUR</b>			(siehe beigefügte Anlage)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendungen nur zur Förderung steuerbegünstigter kirchlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke im Sinne der §§ 52 – 54 der Abgabenordnung verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen o.ä., ausgestellt wurden und werden.

#### Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck / die angegebenen Zwecke verwendet.  
 entsprechend den Angaben des Zuwendenden weitergeleitet an

.....  
die/der vom Finanzamt ..... Steuernummer .....,  
mit Bescheid bzw. vorläufiger Bescheinigung vom ..... von der Körperschaft- und  
Gewerbsteuer befreit bzw. als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

(Siegel)

Ort, Datum

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

#### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

**Nur in Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:** Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBI I S.884).